

PRAKTIKANTENORDNUNG
für das Studium der **Agrarwissenschaften**

§ 1 Ziel des Betriebspraktikums

Ziel des Betriebspraktikums ist es, den Studierenden der Agrarwissenschaften die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und einen Einblick in die Produktionsbedingungen zu vermitteln.

§ 2 Praktikantenamt

Für die Betreuung und Beratung der Studierenden und die Anerkennung des Betriebspraktikums ist der Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten bzw. das Praktikantenamt zuständig.

§ 3 Durchführung des Betriebspraktikums

(1) Das Betriebspraktikum umfasst eine Gesamtzeit von mindestens 4 (vier) Monaten und kann in 2 Abschnitten absolviert werden. Das Betriebspraktikum soll in landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben, denen die amtliche Landwirtschaftsverwaltung (Landwirtschaftsschulen, Landwirtschaftsämter u.ä.) bestätigt, dass sie für die Ausbildung von landwirtschaftlichen Praktikanten geeignet sind, durchgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann das Praktikum auch im elterlichen Betrieb erfolgen. Die Anerkennung des Praktikumsbetriebes ist vor Beginn des Praktikums vom Praktikantenamt einzuholen.

(2) Über den jeweiligen Betriebspraktikumsabschnitt ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der neben allgemeinen Angaben über die Einrichtung Erfahrungsberichte über eigene Tätigkeiten und Hauptaufgaben der Einrichtung enthält. Die Form des Berichtes wird vom Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten festgelegt. Der Bericht muss innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Praktikantenamt eingereicht werden.

(3) Eine Betreuung der Studierenden während des Betriebspraktikums findet in Gesprächen nach individueller Vereinbarung mit Mitgliedern des Ausschusses statt.

§ 4 Anerkennung des Betriebspraktikums

Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt durch Prüfung des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten. Die Prüfung ist bestanden durch:

- a) Nachweis der Registrierung beim Praktikantenamt
- b) Vorlage des unterschriebenen Vertrages zur Durchführung eines Praktikums
- c) Nachweis eines Betriebspraktikums mit der Gesamtdauer von wenigstens 4 Monaten per Zeugnis der Betriebs- bzw. Einrichtungsleitung
- d) Vorlage eines qualifizierten Berichtes der/des Praktikantin/en über das Betriebspraktikum

Als Nachweis des Betriebspraktikums werden außerdem anerkannt:

- Die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Landwirt“, (über die Anerkennung von Ausbildungszeiten in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen, außer „Landwirt“, entscheidet der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten)
- die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikantenordnung tritt am Tage des Inkrafttretens der Satzungsänderung der Prüfungsordnung für Studierende der Agrarwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (BSc) und Master of Science (MSc) in Kraft.

Praktikantenamt Agrarwissenschaften: Prof. Dr. U. Latacz-Lohmann
Bearbeiter: Helge Krautwurst
Wilhelm-Seelig-Platz 7
D-24098 Kiel
Tel. ++49 (0)431 880-4077
Fax ++49 (0)431 880-4421
1. OG, Raum 112

Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag
9.30 bis 11.30 Uhr

Außerhalb der Sprechstunden nur nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail hkrautwurst@agric-econ.uni-kiel.de

Stand: April 2010